



Mitteilungen  
der  
Internationalen  
Kriminalistischen Vereinigung.

Elfter Band.  
Beilage.

Bulletin  
de  
l'Union Internationale  
de Droit Pénal.

Onzième volume.  
Supplément.

---

Im Auftrage des Gesamtvorstandes

redigiert von

Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld**,  
Gerichtsassessor.

**Gottschalk: Materialien zur Lehre von der verminderten  
Zurechnungsfähigkeit.**



Berlin 1904.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

**Materialien**  
zur Lehre  
von der  
**verminderten Zurechnungsfähigkeit.**

Im Auftrage  
der kriminal-psychologischen Sektion  
des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin

herausgegeben

von

**Dr. Alfred Gottschalk.**



Berlin 1904.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



## Vorwort.

---

Als im Jahre 1869 der erste Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund im § 47 eine Bestimmung über die Bestrafung der gemindert Zurechnungsfähigen brachte, entstand zwischen Juristen und Ärzten ein lebhafter Meinungsaustrausch über die Annahme einer derartigen Vorschrift im Gesetze. Es wurde, wie bekannt, schließlic von der Aufnahme einer Bestimmung Abstand genommen, da man der Meinung war, daß durch das System der mildernden Umstände hier genügender Schutz gewährt sei. Fast zwei Jahrzehnte lang ruhte dann der Streit, bis durch einen von Jolly im Verein Deutscher Irrenärzte am 16. September 1887 in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrag die Frage wieder ins Rollen kam. Im Jahre 1888 erstattete Mendel auf der Jahresversammlung des Vereins über die Vorschläge Jollys ein Referat, in welchem er einen abwartenden Standpunkt einnahm. Es wurde ein Antrag Mendel-Schüle angenommen, nach welchem eine Sammlung des Materials veranstaltet und v. Krafft-Ebing mit der Zusammenstellung aller auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Fälle beauftragt werden sollte. Einen gleichen Beschluß faßte auf Antrag von Schüle die im Jahre 1898 in Dresden tagende Versammlung mitteldeutscher Psychiater und Neurologen. Ein Jahr darauf, 1899, stellten Siemerling und Binswanger auf der Jahresversammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte, die in Halle a. S. stattfand, den Antrag, „eine Sammlung derjenigen beweiskräftigen Fälle zu veranstalten, welche für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sprechen“. Dieser Antrag wurde angenommen. Schließlic beantragte v. Liszt auf der 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, welche 1903 in Dresden stattfand, die Literatur über die „Vermindert Zurechnungsfähigen“ zusammenzustellen. (Mitteil. der I.K.V. Bd. 11 S. 603). Damals waren bereits die Vorarbeiten zu den Vor-

arbeiten“ der hier vorliegenden Schrift, welche jene so oft gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen soll, in Angriff genommen worden.

Dem letztgenannten Vorschlage v. Liszts gegenüber erhob Aschaffenburg (a. a. O. S. 609) Zweifel, ob die Sammlung von Material so einfach vor sich gehen werde. In der Tat waren zur Herstellung der hier vorgelegten Arbeit sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Allein schon die Verschaffung der in zahlreichen Zeitschriften und anderen Werken der juristischen und medizinischen Literatur weit zerstreuten Aufsätze und Bemerkungen über unsere Frage nahm eine nicht unbedeutende Zeit in Anspruch. Mußten doch zahlreiche Schriften durchgesehen und geprüft werden, ohne daß sie auch nur die geringste Ausbeute für unsere Zwecke gewährten. Unser Streben bei der Ausarbeitung ging nach möglichster Vollständigkeit des in Betracht kommenden Materials, besonders des in den letzten Jahren erschienenen. Ausgeschaltet ist mit vereinzelt Ausnahmen die vor dem Jahre 1870 erschienene Literatur. Daß wir das vorgesetzte Ziel nach Vollständigkeit nicht erreicht haben, dessen sind wir alle, die wir an der vorliegenden Schrift mitgearbeitet haben, uns nur zu sehr bewußt. Wir glauben aber, das Wichtigste und Bedeutendste, was über unsere Frage gesprochen und geschrieben worden ist, zusammengetragen zu haben. Wahrscheinlich hätte manche Lücke ausgefüllt werden können, wenn nicht die Zeit gedrängt hätte. Es war unser Wunsch, die Schrift der im Mai dieses Jahres stattfindenden Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vorlegen zu können.

Die Arbeit war im allgemeinen nach den verschiedenen in Betracht kommenden Schriften verteilt, so daß z. B. ein Mitarbeiter die medizinischen, ein anderer die juristischen Zeitschriften, ein Mitarbeiter die medizinischen, ein anderer die juristischen Monographien, Lehrbücher usw. übernahm. Das gesammelte Material wurde sodann an den Herausgeber abgegeben, der es zusammenzustellen hatte.

An der Sammlung des Materials haben sich beteiligt von Mitgliedern des kriminalistischen Seminars:

Herr cand. iur. Falkenberg, Berlin;

„ Referendar Fuchs, Breslau;

## VII

Herr Referendar Dr. Gottschalk, Berlin;  
» stud. iur. Kejzlár, Pozsony (Ungarn);  
» » » May, Paris;  
» Referendar Dr. Munk, Berlin;  
Fr. Dr. Marie Raschke Berlin.

Außerdem hat Herr Dr. Nehab, Berlin, einige Beiträge geliefert.

Was die Zusammenstellung des Materials anlangt, so ist die Einteilung in fünf Abschnitte von den Mitarbeitern auf Vorschlag des Herausgebers festgesetzt. Die Aneinanderreihung der einzelnen Exzerpte in den Abschnitten ist nach materiellen und historischen, bisweilen auch nach rein praktischen Gesichtspunkten erfolgt. Vor allem mußte im Interesse der Übersichtlichkeit ein allzu großes Zerreißen einzelner an sich zusammengehörender Auszüge aus Schriften eines Autors vermieden werden.

Das eingehend begründete Gutachten von Kahl für den diesjährigen Deutschen Juristentag ist erst während der Drucklegung erschienen. Es konnten daher nur die Vorschläge und Leitsätze entnommen werden. Eine ausführliche Einarbeitung mußte leider unterbleiben.

Von der Abfassung eines Sachregisters ist Abstand genommen worden, da es sich im wesentlichen doch nur um verhältnismäßig wenige, immer wiederkehrende Schlagworte handelt. Das Aufsuchen und Nachlesen einzelner Exzerpte ist durch ein Verzeichnis der Verfasser erleichtert worden. Über die Zitiermethode ist S. IXf. nachzulesen.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, den Herren Geheimen Justizrat Professor Dr. v. Liszt und Medizinalrat Dr. Leppmann für das Interesse und die mannigfachen Unterstützungen, die sie dem vorliegenden Werke entgegengebracht haben, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Berlin, 25. April 1904.

Dr. Gottschalk.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt	
Der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit . . . .	1
II. Abschnitt	
Die Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit . . . .	31
III. Abschnitt	
Der Einfluss der geminderten Zurechnungsfähigkeit auf das Verbrechen . . . . .	58
IV. Abschnitt	
Reformvorschläge . . . . .	71
V. Abschnitt	
Aus der Gesetzgebung . . . . .	112
Verzeichnis der Schriftsteller . . . . .	122



## Abkürzungen.

---

- Ann. Hyg. = Annales d'Hygiène Publique et de Médecine legale. Herausgegeben von Brouardel. Paris.
- Ann. Méd. Psych. = Annales Médico-Psychologiques. Herausgegeben von Ritti. Paris.
- Arch. Anthr. Crim. = Archives d'anthropologie criminelle, de criminologie et de psychologie normale et pathologique. Herausgegeben von Lacassagne und Tarde. Lyon-Paris.
- Arch. krim. Anthr. = Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Herausgegeben von Grofs. Leipzig.
- Arch. Ps. = Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Redigiert von Jolly (jetzt von Siemerling). Berlin.
- Ärztl. Sachv. Z. = Ärztliche Sachverständigen Zeitung. Herausgegeben von Becker und Leppmann. Berlin.
- Berl. klin. W. = Berliner klinische Wochenschrift. Redigiert von Ewald und Posner. Berlin.
- Bl. Gef. K. = Blätter für Gefängniskunde. Redigiert von v. Engelberg. Cassel.
- Cbl. Nervheilk. = Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Herausgegeben von Gaupp. Berlin.
- D. J. T. = Verhandlungen des Deutschen Juristentages. Berlin.
- D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben von Laband und Staub. Berlin.
- D. Str. Z. = Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung. Herausgegeben von v. Holtzendorff. Leipzig.
- Friedreichs Bl.  
ger. Med. = Friedreichs Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei. Herausgegeben von Gudden. Nürnberg.
- G. A. = Archiv für Strafrecht und Strafprocess. Begründet durch Goldammer, herausgegeben von Kohler. Berlin.
- G. S. = Der Gerichtsaal. Herausgegeben von Stenglein (jetzt von Oetker und Finger). Stuttgart.

- I. K. V. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Berlin.
- Korresp. Bl. Schw. Ärzte = Korrespondenz-Blatt für Schweizer Ärzte. Herausgegeben von Haffter und Jaquet. Basel.
- Münch. Med. W. = Münchener Medicinische Wochenschrift. Redigiert von Spatz. München.
- Neur. Cbl. = Neurologisches Centralblatt. Herausgegeben von Mendel. Leipzig.
- Ps. W. = Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift. Redigiert von Bresler. Halle a. S.
- R. = Das Recht. Herausgegeben von Soergel. Hannover.
- V. J. S. ger. Med. = Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen. Herausgegeben von Schmidmann und Straßmann. Berlin.
- Wien. Med. W. = Wiener Medicinische Wochenschrift. Redigiert von Adler. Wien.
- Z. Ges. Str. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal und Herz. Berlin.
- Z. Med. B. = Zeitschrift für Medicinal-Beamte. Herausgegeben von Rapmund. Berlin.
- Z. Ps. = Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin. Herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten unter der Mitredaktion von Grashey, Pelman, Schüle durch H. Laehr. Berlin.
- Z. Schw. Str. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Herausgegeben von Stoofs. Bern.

Über Abkürzungen im allgemeinen ist folgendes zu beachten. Es bedeutet z. B.:

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (18) 1898 77: Die im Jahre 1898 erschienene 18. Auflage des genannten Werkes, S. 77;

Jolly, Über geminderte Zurechnungsfähigkeit Z. Ps. 44, 461 ff.: Der Aufsatz Jollys in der Zeitschrift für Psychiatrie Band 44, S. 461 und folgende.

Die Zahlen der Seiten sind teils zu der Überschrift selbst gesetzt, teils vor den Anfang der Zeilen der einzelnen Excerpte.

## I. Abschnitt.

### Der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit. <sup>1)</sup>

**Ideler**, Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit, G. A. 5, 289 ff.

Die Feststellung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist gerade in allen zweifelhaften Gemütszuständen ein Bedürfnis. Unter diesem Namen sind diejenigen zu verstehen, bei denen sich die Bejahungs- und Verneinungsgründe, in Bezug auf die freie Selbstbestimmung, dergestalt durchkreuzen und gegenseitig aufheben, daß nach allen Denkgesetzen nur ein problematisches Urteil dabei herauskommt.

Man versuchte diese Feststellung an der Hand der empirischen Methode und kam so zu einer Unterscheidung der zweifelhaften Gemütszustände nach dem objektiven Charakter des Verbrechens. Dadurch wurden die psychologischen Grundlagen, die bei jedem Verbrechen wesentlich die gleichen sind, und somit jedes Motiv vernachlässigt.

Schon der Name jener Zustände spricht es aus, daß über ihre Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit eine völlige Ungewißheit herrscht, deren Grund in dem schroffen Gegensatze der kategorischen Bejahung oder Verneinung der freien Selbstbestimmung ohne alle ausgleichenden Mittelglieder aufgesucht werden muß. Daher kommt es auch, daß den Ärzten bei begründeten Zweifeln an der vollen Zurechnungsfähigkeit ihre Entscheidung erschwert wird. Andererseits würden die Ärzte nicht so freigebig mit dem Aussprache der vollen Unzurechnungsfähigkeit sein, wenn das Gesetz eine verminderte Zurechnungsfähigkeit ausspräche.

---

<sup>1)</sup> Historische Übersicht über die Ansichten betreffend die geminderte Zurechnungsfähigkeit bei Wille, Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit, Z. Schw. Str. § 1 ff.; Weber Z. Ps. 58 445 (vergl. Neur. Cbl. 17 1108), vor allem Kahl, Strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, 27. D. J. T. 1 143 ff. Über die Verhandlungen des Vereins deutscher Irrenärzte vgl. v. Schrenck-Notzing, Arch. krim. Anthr. 8 57 ff.

Die Schwierigkeit des Problems liegt in der prinzipiellen Unvereinbarkeit rationaler und empirischer Begriffe. Letztere, welche das gesamte Naturwirken zum Inhalte haben, lehren dasselbe überall als ein mehr oder weniger zusammengesetztes erkennen, weil auch nicht die einfachste Erscheinung schlechthin einer einzigen Ursache beigemessen werden darf, sondern weil sie durch das stets veränderte Verhältnis gegenseitig sich bedingender Kräfte zu stande kommt. Dies gilt in noch höherem Maße als bei Naturgeschehnissen bei allen Lebenszuständen, die wir durchaus nur als Entwicklungsstufen begreifen können. So geben auch alle Körperkrankheiten nur einen speziellen Ausdruck alles Naturwirkens, welches niemals im Sprunge, sondern nur in leisen, oft kaum unterscheidbaren Übergängen von einem Extrem zum anderen sich fortbewegt. So ist auch in dem höchst verwickelten Zusammenhange körperlicher Krankheiten mit zweifelhaften Gemütszuständen keine haarscharfe Grenze zu ziehen, bis zu welcher die freie Selbstbestimmung sich erstreckt, um unmittelbar nach Überschreitung derselben in das vollständigste Gegenteil der sittlichen Unfreiheit überzugehen. Hiermit ergibt sich schon die logische Unmöglichkeit, ein in dieser Form ausgeprägtes Denken mit dem dialektischen Gegensatze der apodiktischen Bejahung und Verneinung der Vernunftprinzipien mit Ausschluss aller Mittelglieder in unmittelbare Verbindung und Vergleichung zu bringen. So lässt sich auch der Wahnsinn theoretisch feststellen, bei praktischer Anwendung unterliegt er erheblichen Schwankungen. Dasselbe gilt z. B. auch von Verirrungen der religiösen und weltlichen Leidenschaften, die nicht selten einen Charakter annehmen, dessen strafrechtliche Bedeutung zweifelhaft bleibt. Dunkel sind auch die Übergänge vom Zorn zur Tobsucht, da schon der Begriff der Mania transitoria abzulehnen ist.

Mit diesen Ausführungen soll aber nicht der kategorische Gegensatz zwischen der Zu- und Unzurechnungsfähigkeit in eine nebelhafte Unbestimmtheit aufgelöst werden, vielmehr sollte nur hervorgehoben werden, dass das Prinzip der sittlichen Freiheit im Verhältnis zu den körperlich bedingten Seelenzuständen durchaus nicht immer dem strikten Gegensatze von Freiheit und Unfreiheit untergeordnet ist.

**Beseler**, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten (Leipzig 1851), führt aus den Motiven zum ersten Entwurf des preussischen Strafgesetzbuchs folgende Stelle an (Mot. I, 144):

„Die Frage, ob jemand in bezug auf eine bestimmte Handlung oder überhaupt zurechnungsfähig sei, ob hier sein Tun und Lassen auf die Rechnung gesetzt werden könne? ist stets präjudiciell, und gestattet nur eine bestimmte entweder bejahende oder verneinende Antwort. Ein Mittelding ist nicht denkbar; wer nicht unfrei ist, der ist frei, mag diese Freiheit auch noch so sehr vermindert sein, die Zurechnung kann daher durchaus keine Grade haben.“

**Hälschner**, System des preussischen Strafrechts. 1858. Bonn.

2, 119. Ist die Zurechnungsfähigkeit der Zustand des Menschen, in welchem er die Kraft besitzt, unabhängig von jeder ihn zwingenden Notwendigkeit aus sich selbst sich für einen besonderen Zweck zu bestimmen, so schliessen sich Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit gegenseitig vollkommen aus. Es kann daher zwar der Zustand der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit möglicherweise in demselben Individuum in schnellem Wechsel auf einander folgen, so dass für die einzelne Tat die Frage, aus welchem dieser wechselnden Zustände sie hervorging, schwierig zu beantworten ist, wogegen niemals in Betreff derselbigen Tat ein Mischungsverhältnis beider Zustände, und ein daraus hervorgehender gradueller Unterschied der Zurechnungsfähigkeit zugegeben werden kann.

**Hälschner**, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881.

1, 225. Im konkreten Falle kann zwar die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit schwer oder gar nicht zu beantworten sein, aber niemals kann in Betreff derselben Tat ein Mischungsverhältnis beider Zustände und ein daraus hervorgehender gradueller Unterschied der Zurechnungsfähigkeit zugegeben werden. Wenn es auch ein richtiger Grundsatz ist, dass das Mafs der Zurechnung in dem Verhältnisse fällt, als die Gröfse des zur Selbstbeherrschung im konkreten Falle erforderlichen Aufwandes psychischer Kraft steigt, ist es doch unrichtig, das geminderte Mafs der Zurechnung als gemindertem Mafs der Zurechnungsfähigkeit zu bezeichnen.

Sollten, wie von Bar meint, somatische Verstimmungen durch lange Dauer einen Einfluss gewinnen, dass von einer Freiheit des Willens, wie sie das Recht durchschnittlich voraussetzt, nicht mehr die Rede sein könne, so mögen gegen einen solchen Menschen Sicherungsmafsregeln zulässig sein, aber unzulässig ist, wegen Zurechnungsunfähigkeit, eine jede Strafe, auch das von Bar vorgeschlagene Gemisch von Strafe, Züchtigung, Heil- und Erziehungsverfahren.

**Löwenhardt**, Kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände. G. A. 2, 482 f., 588 f., 750 f.

Die Annahme einer auf die mit „beschränktem“ Willen verübten Tat sich gründenden „bedingten“ Zurechnungsfähigkeit erscheint weniger begründet, als der Vorschlag milderer Bestrafung bei Vorliegen einer gewissen Schwäche oder Unvollkommenheit der inneren oder äußeren Organe. Dies erhellt aus der Betrachtung des Willens. Er ist es, der sich bei fortschreitender Verstandes- und Vernunftentwicklung das Begehren, bezw. den Trieb in Gestalt der Überlegung und des daraus folgenden Entschlusses das menschliche Handeln unterwirft. Wenn der Mensch aber etwas will, so hat er sich eben bestimmt, einem gewissen Begehren oder Verabscheuen

gemäß tätig zu sein. Ein Wollen ist somit ein mit dem Denken verknüpftes, kein instinktmäßiges Handeln. Insoweit der Mensch den Willen zu küren hat, ist er frei; wenn er menschliche Begehren hat, d. h. Begehren, die seinem sinnlich-geistigen Organismus entsprechen, also sein Denken gestört ist, so daß er eben das tut, wozu ihn das Begehren treibt, so ist er unfrei. Das Wollen ist aber nichts Zufälliges, sondern notwendig aus unserem Ich folgend und somit Selbstbestimmung. Der Wille ist in dem Denken bedingt. Ist das Denken gestört, so ist der Wille nicht mehr Wille, sondern der Mensch handelt nur auf Antrieb seines Begehrens. Es fragt sich mithin bei der Zurechnungsfähigkeit nur, ist sein Denken gestört oder nicht. Ein mittleres ist undenkbar. Daher kann man auch nicht von bedingter Zurechnungsfähigkeit reden.

**Berner**, Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1869.

20. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist theoretisch unhaltbar. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kann nur bejaht oder verneint werden; erst nach der Bejahung ist die Frage nach der Strafmilderung möglich. Indem die Ärzte die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit befürworten, haben sie die werdenden Geisteskranken im Auge. Diesen kann man nicht wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit die halbe Strafe auferlegen. Hier ist Freisprechung gerechtfertigt. Die Annahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit führt in solchen Fällen nur zu einer schreiend ungerechten außerordentlichen Strafe.

Wenn hiernach auf der einen Seite die verminderte Zurechnungsfähigkeit, und zwar gerade in den wichtigsten Fällen, zu unverantwortlicher Härte führt, so macht sie auf der anderen Seite in zahlreichen anderen Fällen einer ungebührlichen Milde Raum und muß zu einer unerträglichen Sentimentalitätspraxis führen.

**Jessen**, Über Zurechnungsfähigkeit. Kiel 1870. 13 ff.

Die juristische Zurechnungsfähigkeit geht der moralischen nicht parallel. Der graduellen Verminderung der moralischen Zurechnungsfähigkeit oder der graduellen Steigerung der Geistesstörung mit entsprechenden Graden der Strafen nachzukommen, ist unmöglich. In Betracht kommen könnten 1. intermediäre Geisteszustände; 2. schwer erkennbare Geisteskrankheiten; 3. zweifelhafte Geisteszustände. Durch seine Ausführungen sucht Verfasser nachzuweisen, daß weder die Theorie noch die Praxis die Einführung der verminderten juristischen Zurechnungsfähigkeit erforderlich machen.

**Bruck**, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Breslau 1878. 149 ff.

Gewisse Zustände, welche der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit zu Grunde liegen, wie Affekte, Trunkenheit, sind der Gradation fähig, nur ist diese Gradation für die Beantwortung der Frage